

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

**Genossenschaft Elektra Äusseres Wasseramt EAW
4554 Etziken**

Die Stromversorgerin der Gemeinden



Etziken



Aeschi



Horriwil



Hüniken

Genehmigt durch die Verwaltung mit Beschluss vom 20. August 2019
Inkraftsetzung per 1. November 2019

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
1	Grundlagen und Geltungsbereich	3
2	Begriffsbestimmungen	3
II.	KUNDENVERHÄLTNIS.....	4
3	Entstehung des Rechtsverhältnisses	4
4	Beendigung des Rechtsverhältnisses.....	4
5	Miet- und Eigentumswechsel	5
III.	STROMLIEFERUNG	5
6	Umfang der Netznutzung und Stromlieferung.....	5
7	Regelmässigkeit der Netznutzung / Stromlieferung / Einschränkungen.....	5
8	Einstellung der Netznutzung / Stromlieferung infolge Kundenverhalten	6
IV.	NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG	7
9	Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	7
10	Anschluss an die Verteilanlagen	8
11	Schutz von Personen und Werkanlagen.....	11
12	Leitungsbau in Alignements-Terrain.....	11
13	Niederspannungsinstallationen.....	11
V.	MESSEINRICHTUNGEN.....	12
14	Messeinrichtungen	12
15	Messung des Stromverbrauches	13
VI.	TARIF-/PREISGESTALTUNG	13
16	Tarife/Preise	13
VII.	VERRECHNUNG UND INKASSO	13
17	Verrechnung	13
18	Rechnungsstellung und Zahlung.....	14
VIII.	DATENSCHUTZ.....	14
19	Datenschutz	14
IX.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	15
20	Übergangsbestimmungen	15
21	Neue Anlagen	15
22	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	15
23	Inkrafttreten	15

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die entsprechenden übergeordneten Gesetze, gestützt darauf erlassene Ausführungsvorschriften sowie allfällig spezielle Abmachungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Strom) aus dem Verteilnetz der Genossenschaft Elektra Äusseres Wasseramt EAW („EAW“ genannt) an die Endverbraucher, nachstehend Kunden genannt, sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EAW angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif-/Preisstrukturen der EAW die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EAW und ihren Kunden. Massgebend sind die jeweils auf der Homepage der EAW (www.eawenergie.ch) publizierten Fassungen.
- 1.2 Der Anschluss an das Netz der EAW und/oder der Bezug von Strom gelten als Anerkennung dieser AGB sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise.
- 1.3 In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Strombezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Stromlieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden AGB sowie die geltenden Tarif-/Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes (z. B. individuelle Verträge) festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.4 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Tarif-/Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Homepage der EAW (www.eawenergie.ch) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.5 Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
- 1.6 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften¹ der EAW.

2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- 2.1 Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer; bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch: die Grundeigentümer.
- 2.2 Bei Netznutzung- und Stromlieferungen: Kunden, welche Strom für den eigenen Verbrauch aus der Verteilnetzinfrastruktur der EAW beziehen. Dies ist zunächst der Eigentümer. Bei Miet- oder Pachtverhältnissen sind es die Mieter bzw. die Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen. Untermieter und Kurzzeitmieter gelten in der Regel nicht als Kunden. Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch gilt der Zusammenschluss als Kunde. Die Beteiligten eines Zusammenschlusses haben einen Ansprechpartner gegenüber der EAW zu bestimmen; auf diesen ist der Messpunkt der EAW registriert. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die EAW das Vertragsverhältnis auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen und den betreffenden Messpunkt auf diesen registrieren. Die einzelnen Messpunkte werden aber auch in solchen Fällen getrennt geführt und abgerechnet. In jedem Fall gilt der Eigentümer als Kunde, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet oder der Eigentümer seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern lautet das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z. B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf den Liegenschaftseigentümer.
- 2.3 Der Eigentümer oder Besitzer einer Energieerzeugungsanlage, die Strom in die Verteilnetzinfrastruktur der EAW einspeist.

¹ Werkvorschriften "VV BE/JU/SO" (www.werkvorschriften.ch)

II. KUNDENVERHÄLTNIS

3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Strombezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das EAW-Verteilnetz, durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Strombezug oder der Rücklieferung von elektrischer Energie, und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 3.2 Bezieht der nach den Vorgaben des Stromversorgungsgesetzes² berechnete Kunde Strom teilweise oder vollständig bei Dritten, so ist in der Regel vorgängig mit der EAW ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abzuschliessen. Im Weiteren hat der Kunde der EAW bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Die EAW kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.
- 3.3 Die Stromlieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, des Netzkostenbeitrags, der Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 3.4 Der Kunde ist nur berechtigt, den Strom zu den nach diesen AGB bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 3.5 Ohne besondere Bewilligung der EAW ist der Kunde nicht berechtigt, Strom an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen und an selbst genutzte Elektrofahrzeuge sowie an Beteiligte im Fall eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch. Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen der EAW keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.
- 3.6 Die EAW kann bei der Anmeldung eines Strombezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen durch schriftliche oder elektronische Abmeldung beendet werden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.).
- 4.2 Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.3 Der Kunde hat die Netznutzung und den Stromverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zum Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- 4.4 Stromverbrauch, Netznutzung und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Demontage und Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahme (Gesamtaufwendungen), werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.
- 4.6 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EAW vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 4.7 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der EAW 30 Tage vor Ausführung schriftlich zu melden.
- 4.8 Die EAW kann bei der Abmeldung eines Strombezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

² SR 734.7

5 Miet- und Eigentumswechsel

Der EAW ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes vorzeitig schriftlich oder elektronisch Meldung zu erstatten:

- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

III. STROMLIEFERUNG

6 Umfang der Netznutzung und Stromlieferung

- 6.1 Die EAW liefert dem Kunden gestützt auf diese AGB Strom im Rahmen der Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung. Bezieht der Kunde seinen Strom bei einem Drittlieferanten, so stellt die EAW die Durchleitung der elektrischen Energie gemäss den Vorgaben des Stromversorgungsgesetzes sicher.
- 6.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z. B. kantonale Verbote von Aussenpool- oder Schwimmbadheizungen, Elektroheizungen) obliegt dem Kunden.
- 6.3 Die EAW setzt für die Stromlieferung die Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor ($\cos\varphi$) sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die EAW ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.
- 6.4 Übersteigt der Blindstromverbrauch (kVarh) 50 % des Wirkstromverbrauchs (kWh), sinkt also der Leistungsfaktor $\cos\varphi$ unter 0.9, so hat der Kunde die Überschreitung durch Einbau von Kondensatoren zu kompensieren, andernfalls wird der Blindstromverbrauch verrechnet.

7 Regelmässigkeit der Netznutzung / Stromlieferung / Einschränkungen

- 7.1 Die EAW liefert den Strom in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Tarif-/Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 7.2 Die EAW ist zur Sicherstellung des Netzbetriebs berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Strombezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird.
- 7.3 Die EAW hat das Recht, die Netznutzung und/oder Stromlieferung unangemeldet einzuschränken oder ganz einzustellen:
 - a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

- 7.3 Die EAW wird dabei wenn immer möglich auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- 7.4 Die EAW ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden. Die EAW ist berechtigt, die Netzeinspeisung durch dezentrale Energieerzeugungsanlagen, z. B. Photovoltaikanlagen und andere, zu drosseln bzw. zu unterbrechen, wenn die Gefahr besteht, dass das Netz instabil wird oder ein Netzausfall droht. Insbesondere beim unterbrechungsfreien Notstrombetrieb können dezentrale Energieerzeugungsanlagen durch Frequenzanhebung ausgeschaltet werden.
- 7.5 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Strom aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EAW gemäss WV Kapitel 10 einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im EAW-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EAW-Netz spannungslos ist. Die Wechselrichter-Ländereinstellung zum Frequenzverhalten (VDE-AR-N 4105 (ESTI Nr. 233; NA/EEA-CH)) ist zwingend für alle Anlagengrössen einzuhalten.
- 7.6 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- 7.7 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht, aus:
- Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
 - Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Energieabgabe aus technischen Gründen (z. B. Frequenzabhängiger Lastabwurf) sowie aus der Einstellung der Stromlieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen AGB vorgesehen sind.

8 Einstellung der Netznutzung / Stromlieferung infolge Kundenverhalten

- 8.1 Die EAW ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Stromlieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - rechtswidrig Strom bezieht;
 - den Beauftragten der EAW den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Strom- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
 - in anderer schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.
- 8.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EAW oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 8.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif-/Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Strombezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EAW behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 8.4 Die Einstellung der Netznutzung und/oder Stromlieferung durch die EAW befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EAW. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Stromlieferung durch die EAW entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 8.5 Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der EAW oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

IV. NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG

Vergleiche schematische Begriffserläuterungen im Anhang 1

9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

9.1 Einer Bewilligung der EAW bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft oder Bauten; bzw. einer elektrischen Anlage;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses, inkl. der Änderung von Anschlüssen zwecks Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
- d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
- e) der Anschluss von elektrischen Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- f) der Strombezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);
- g) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen.

9.2 Sämtliche Gesuche und Installationsanzeigen sind mit den entsprechenden Formularen einzureichen. Es sind der EAW alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

9.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der EAW über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).

9.4 Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV), den Werkvorschriften «WV BE/JU/SO» und weiteren besonderen Bestimmungen der EAW geregelt.

9.5 Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem EAW-Verteilnetz ist der EAW vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EAW und sind in der Regel entschädigungspflichtig.

9.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der EAW entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)³ sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

9.7 Die EAW kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen vorgeben, wenn es für den sicheren Netzbetrieb notwendig ist, namentlich:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor ($\cos\phi$) nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EAW oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
- d) zur rationellen Energienutzung;
- e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

³ SR 734.27.

- 9.8 Im Falle eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch melden die Grundeigentümer den Zusammenschluss nach den geltenden Vorgaben der Energiegesetzgebung bei der EAW unter Angabe insbesondere nachstehender Informationen mindestens drei Monate im Voraus schriftlich an:
- die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch unter Angabe des Zeitpunkts, der einzelnen Grundeigentümer und die allenfalls teilnehmenden Mieter oder Pächter sowie die Vertreterin oder den Vertreter des Zusammenschlusses;
 - die Produktionsleistung bestehender oder bis zum Zusammenschluss realisierter Produktionsanlagen;
 - die Art und Weise der Messung des internen Verbrauchs;
 - die Art der Stromlieferung, sofern ein Anspruch auf Grundversorgung im Sinne des Stromversorgungsgesetzes besteht und von diesem Gebrauch gemacht wird;
 - den Einsatz eines Speichers und dessen Verwendungsart.

Die Grundeigentümer sowie allfällige Mieter und Pächter melden ihren Austritt oder die Auflösung eines Zusammenschlusses nach den geltenden Vorgaben der Energiegesetzgebung mindestens drei Monate im Voraus schriftlich bei der EAW an.

10 Anschluss an die Verteilanlagen

- 10.1 Bei Bauvorhaben auf bisher unbebauten oder nicht erschlossenen Grundstücken kann die EAW in der Planungsphase vor Eingabe des Anschlussgesuches die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen. Die EAW ist zudem berechtigt, die Art der Planunterlagen festzulegen, welche vom Bauherrn einzureichen sind, soweit solche im Rahmen der Erschliessungsplanung erforderlich sind. Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle (Abgabestelle) erfolgt durch die EAW oder deren Beauftragte. Die EAW erhebt für Netzanschlussleitungen Anschlussgebühren.

Die Anschlussgebühr setzt sich aus einem Netzanschluss- und einem Netzkostenbeitrag zusammen:

- Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses. Innerhalb der Bauzone wird der Netzanschlussbeitrag nach Aufwand oder pauschal in Rechnung gestellt. Ausserhalb der Bauzone oder bei abgelegenen Objekten wird der Netzanschlussbeitrag in der Regel ab bestehendem Netz und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit berechnet. Als Minimum gilt der Netzanschlussbeitrag der Bauzone. Kantonal festgelegte Rahmenbedingungen aufgrund der Raumplanungs- und der Stromversorgungsgesetzgebung sind zu berücksichtigen.

- Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur, unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der Netzkostenbeitrag wird pauschal verrechnet.

Die Anschlussgebühr ist ein einmaliger Beitrag. Bei Überschreiten der bezugsberechtigten Leistung bzw. der zulässigen Absicherung wird eine Beitragsnachforderung gestellt. Die bezugsberechtigte Leistung bzw. die zulässige Absicherung ist spezifisch von der EAW festgelegt.

Der für die Netzanschlussleitung notwendige Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten ab der Netzanschlussstelle sind nach Anleitung der EAW auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Aus der Anschlussgebühr oder den baulichen Kosten lässt sich kein Recht auf Eigentum ableiten. Weiterhin besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Kostenbeiträgen.

Die entsprechenden Beiträge können auf der Homepage der EAW eingesehen werden. Die baulichen Voraussetzungen sind in separaten Ausführungsvorschriften geregelt und werden nach Eingang des Anschlussgesuchs von der EAW zugestellt.

- 10.2 Die EAW bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die EAW nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die EAW die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.

- 10.3 Als Netzgrenzstelle (Abgabestelle) für das Eigentum sowie Grenzstelle Eigentum Kabelschutz zwischen EAW-Netz und Hausinstallation (siehe Anhang 1) gilt:
- bei unterirdischer Zuleitung das EAW-Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers; (Die Netzanschlussleitung ist im Eigentum der EAW; innerhalb Bauzone: der Kabelschutz ab Netzanschlussstelle bis zur Parzellengrenze ist im Eigentum der EAW, der Kabelschutz auf der privaten Parzelle ist im Eigentum des Kunden; ausserhalb Bauzone oder abgelegene Objekte: der Kabelschutz ab Netzanschlussstelle ist im Eigentum des Kunden.)
 - bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.
- 10.4 Die Netzgrenzstelle (Abgabestelle) sowie Grenzstelle Eigentum Kabelschutz ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle (Abgabestelle) und Grenzstelle Eigentum Kabelschutz auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.
- 10.5 Die EAW erstellt für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten oder einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden. Dient eine Netzanschlussleitung gemeinsam mehreren Objekten (Eigentumswohnungen, Doppeleinfamilienhäuser usw.), so haben die entsprechenden Eigentümer gemeinsam für den Anschlusskostenbeitrag aufzukommen und haften solidarisch. Sie verständigen sich vor Erstellung des Anschlusses über die zu ihren Lasten anfallenden Aufwendungen und Verpflichtungen. Arealüberbauungen mit Gemeinschaftseinrichtungen wie Autoeinstellhalle, Heizzentrale oder dergleichen können mit Bewilligung der EAW mit einem gemeinsamen Anschlussüberstromunterbrecher ausgerüstet werden, sofern die einzelnen Hauszuleitungen nicht über öffentlichen Grund oder fremde Grundstücke führen. In allen Fällen bestimmt die EAW die Netzgrenzstelle (Abgabestelle).
- 10.6 Die EAW ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückseigentümer anzuschliessen. In diesem Fall gehen jene Leitungen inkl. Kabelschutz ins Eigentum der EAW über, an denen mehrere Kunden angeschlossen sind. Die EAW ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 10.7 Der Grundeigentümer und der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EAW kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern auf Kosten des Kunden zuzulassen.⁴ Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes. Die EAW ist berechtigt, die erforderlichen Durchleitungsrechte ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 10.8 Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.
- 10.9 Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbekken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- 10.10 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inklusiv der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.
- 10.11 Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorstation ist nach den Vorgaben der EAW zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von der EAW in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die

⁴ Kantonale Gesetzgebung

- EAW ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorstation auch zur Stromabgabe an Dritte zu verwenden. Für die Bedienung der Anlage ist der Zutritt für das Personal der EAW jederzeit zu gewährleisten.
- 10.12 Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EAW in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Dies wird von der EAW entschädigt. Die EAW ist berechtigt, die erforderlichen Baurechte und Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen. Für die Bedienung der Anlage ist der Zutritt für das Personal der EAW jederzeit zu gewährleisten.
- 10.13 Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der EAW und dem Kunden vertraglich separat geregelt.
- 10.14 Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 10.15 Der Kunde reicht bei der EAW einen schriftlichen Antrag für den Anschluss seiner Anlage an das Netz ein (Anschlussgesuch). Dies gilt auch für Änderungen oder den Abbruch von bestehenden Netzanschlüssen. Er stellt der EAW alle zur Beurteilung des Anschlusses und des Netzschutzes erforderlichen technischen und betrieblichen Daten zur Verfügung. Die EAW erstellt eine Offerte, sofern der beantragte Netzanschluss die technischen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt.
- 10.16 Die EAW bestimmt, wenn möglich im Einvernehmen mit dem Kunden, Art und Ausführung des Anschlusses einschliesslich der notwendigen Schutzeinrichtungen. Dabei werden die an der Netzanschlussstelle herrschenden Netzverhältnisse (verfügbare Kapazität, Stabilität etc.), die zu erwartenden Netzurückwirkungen, die Sicherheitsaspekte, die gewünschte Anschlussleistung und die überregionale Netzplanung sowie die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen Netzinfrastruktur berücksichtigt.
- 10.17 Mit der Ausstellung der Anschlussbewilligung entsteht ein Netzanschlussvertrag gemäss der im Anschlussgesuch deklarierten Anschlussleistung. Bei einer Anschlussleistung über 100 kW wird ein separates Datenblatt zum Netzanschluss geführt und von den Parteien unterzeichnet. Das Datenblatt enthält insbesondere die Abgrenzung des Eigentums, die vereinbarte Leistung, die Anschlussgebühr und die technischen Daten beim Netzanschluss. Jede Mutation am Netzanschluss bedarf einer Änderung und Visierung dieses Datenblattes.
- 10.18 Die EAW schliesst die Kundenanlage an ihr Verteilnetz an, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Anschlussbewilligung ausgestellt;
 - erforderliche Dienstbarkeiten eingeräumt;
 - Genehmigungsverfahren (z. B. Baubewilligung, ESTI Plangenehmigung) abgeschlossen;
 - Kundenanlage erstellt.
- Für jeden weiteren Netzanschluss gilt das gleiche Vorgehen wie beim Erstanschluss.
- 10.19 Der Kunde kann Erstellung, Erweiterung, Änderung, Instandhaltung, Erneuerung und Abbruch von Anlagen, welche nach der Erstellung in sein Eigentum übergehen, grundsätzlich durch eigenes sachverständiges Personal ausführen lassen oder diese an andere fachlich ausgewiesene Unternehmungen vergeben. Mit folgenden Arbeiten ist jedoch zwingend die EAW zu beauftragen:
- Erstellung, Erweiterung, Änderung, Erneuerung und Abbruch aller Anlageteile, die nach der Erstellung ins EAW-Eigentum resp. EAW-Miteigentum gehen.
 - Erstellung, Erweiterung, Änderung, Erneuerung und Abbruch aller Anlageteile, die nach der Erstellung ins Kundeneigentum gehen, sich aber innerhalb einer EAW-Anlage befinden.
 - Anschliessen der Kundenanlage an das EAW-Netz.
- Die EAW hat diese Arbeiten zu konkurrenzfähigen Preisen auszuführen. Aus Gründen der preislich objektiven Vergleichbarkeit ist dem Kunden freigestellt, mindestens eine Konkurrenzofferte einzuholen, wobei offensichtliche Tiefpreisangebote nicht berücksichtigt werden.
- 10.20 Es werden folgende Typen von Netzanschlüssen unterschieden:
- Hauptabgabestelle:
Ein Kunde kann mehrere Hauptabgabestellen haben. Über die Hauptabgabestellen deckt der Kunde

in der Regel seinen gesamten elektrischen Strombedarf (permanente Abgabestelle). Eine Hauptabgabestelle ist in der Regel dauernd und gleichzeitig mit anderen Hauptabgabestellen des Kunden in Betrieb. Die Abgabestellen dürfen über das Netz des Kunden nicht zusammenschaltet sein.

b) Reserveabgabestelle:

Eine Reserveabgabestelle dient der Verbesserung der Liefersicherheit, nicht der Steigerung der Lieferkapazität und nicht der Versorgung zusätzlicher Gebiete. Sie kommt in der Regel bei Ausfall der Hauptabgabestelle in Betrieb, z. B. bei Instandhaltungsarbeiten oder bei Störungen am Hauptanschluss, aber auch bei Störungen im Kundennetz. Eine optimale Verbesserung der Liefersicherheit wird dann erreicht, wenn Haupt- und Reserveanschluss nicht vom gleichen Netzteil gespeist werden. Bei Reserveabgabestellen steht die vereinbarte Leistung in der Regel nur dann zur Verfügung, wenn der Hauptanschluss, dem sie zur Reserve steht, nur reduziert betrieben werden kann oder ganz ausser Betrieb ist. Es werden drei Typen unterschieden:

- Gegenseitig genutzte Reserveabgabestellen ab der gleichen Leitung wie die Hauptabgabestelle.
- Einseitig genutzte Reserveabgabestellen ab einer anderen Leitung und gleicher Unterstation wie die Hauptabgabestelle.
- Einseitig genutzte Reserveabgabestellen ab einer anderen Leitung und anderer Unterstation als die Hauptabgabestelle.

11 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 11.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovierungen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt die EAW die Isolierung oder Abschaltung der Leitung gegen einen Kostenbeitrag.
- 11.2 Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z. B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der EAW rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EAW legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 11.3 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EAW über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EAW zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 11.4 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EAW im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.
- 11.5 Bei Einspeisung von Strom aus Energieerzeugungsanlagen (Wasser- Solar-, Windenergie etc.) ist der Eigentümer der Erzeugungsanlage verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung gegen Unfälle an Werkpersonal durch mögliches Rückspeisen trotz Netzabschaltung und Schäden an der Infrastruktur der EAW abzuschliessen. Eine Kopie der Haftpflichtversicherung ist dabei der Fertigstellungsanzeige beizulegen.

12 Leitungsbau in Alignements-Terrain

- 12.1 Die EAW ist berechtigt, in Terrain, welches mit Alignement (geplante Baulinien, Strassen etc.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.
- 12.2 Die EAW hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.

13 Niederspannungsinstallationen

- 13.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes⁵ und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.

⁵ SR 734 Elektrische Anlagen

- 13.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der EAW zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 13.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 13.4 Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.
- 13.5 Die EAW fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die EAW führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
- 13.6 Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der EAW oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.

V. MESSEINRICHTUNGEN

14 Messeinrichtungen

- 14.1 Die für die Messung von Strom und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen (Rundsteuerungen) werden von der EAW geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EAW und werden auf deren Kosten instand gehalten.

Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EAW. Überdies stellt er der EAW den für den Einbau der Messeinrichtungen, der Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem in den Werksvorschriften «WV BE/JU/SO» vorgeschriebenen Schloss versehen sein.

Jede Verbrauchsstätte verfügt über mindestens eine separate Messstelle. Eine Verbrauchsstätte ist eine Betriebsstätte eines Endverbrauchers oder Produzenten, die eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet. Der Verbrauch jeder Verbrauchsstätte wird separat in Rechnung gestellt. Ausgenommen bleibt der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch. Der Verbrauch des Zusammenschlusses wird gesamthaft am Einspeisepunkt gemessen. Die Messung des internen Verbrauchs ist Sache des Zusammenschlusses.

- 14.2 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der EAW. Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch umfasst dieses Grundangebot die Übergabemessung am Netzanschlusspunkt. Vom Kunden mit Mehrkosten verbundene spezielle Anforderungen und/oder Leistungen gehen zu dessen Lasten.
- 14.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen durch den Kunden beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EAW plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der EAW für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichnungen. Die EAW behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

- 14.4 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen⁶ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 14.5 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EAW-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EAW die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 14.6 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw.
- 14.7 Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EAW unverzüglich anzuzeigen.

15 Messung des Stromverbrauches

- 15.1 Der Stromverbrauch sowie eine allfällige Stromeinspeisung der Kunden werden über Messeinrichtungen der EAW erfasst. Der Stromverbrauch kann in besonderen Fällen pauschal festgelegt werden.
- 15.2 Für die Feststellung des Stromverbrauches sind die Angaben der EAW-Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Fernauslesung oder durch Beauftragte der EAW. Ihnen ist zu den üblichen Zeiten Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu gewähren. Die EAW kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen, und die Zählerstände gemäss EAW-Vorgaben zu melden. Ist der Zutritt nicht möglich oder werden Zählerstände nicht innert nützlicher Frist gemeldet, so kann die EAW eine Einschätzung des Verbrauchs aufgrund vorausgegangener Bezugsperioden vornehmen unter Einbezug der inzwischen eingetretenen Änderungen wie der Anschlusswerte und der Betriebsverhältnisse.
- 15.3 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Strombezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EAW festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 15.4 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 8.3 bleibt vorbehalten.
- 15.5 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Stromverbrauches.

VI. TARIF-/PREISGESTALTUNG

16 Tarife/Preise

Die anwendbaren Tarif- oder Preisstrukturen, Anschluss- sowie weitere Gebühren werden periodisch den aktuellen Marktverhältnissen angepasst. Die jeweils geltenden Konditionen werden auf der Homepage der EAW publiziert.

VII. VERRECHNUNG UND INKASSO

17 Verrechnung

Für die Feststellung des für die Rechnungsstellung massgebenden Stromverbrauches gelten die Angaben der EAW-Messgeräte.

⁶ SR 941.20.

18 Rechnungsstellung und Zahlung

- 18.1 Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die EAW kann nach ihrem Ermessen zwischen den Zählerablesungen Teil- oder Akontorechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Strombezugs stellen. Die EAW kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder einen Prepayment-Zähler einbauen. Prepayment-Zähler können von der EAW so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Stromlieferungen der EAW übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 18.2 Sämtliche Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Kunden.
- 18.3 Der Rechnungsbetrag ist an dem in der Rechnung genannten Kalendertag fällig und ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt dem Bank- oder Postkonto des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EAW zulässig. Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber der EAW mit Strom- und Netznutzungsrechnungen zu verrechnen.
- 18.4 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 14 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 7 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Stromlieferung und Einleitung des Betreibungsverfahrens bei erneutem Ausbleiben der Zahlung. Bleibt die Zahlung erneut aus, so kann nach Ablauf der letzten Zahlungsfrist die unmittelbare Unterbrechung der Stromlieferung erfolgen.
- 18.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die EAW berechtigt, dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, Ein- und Ausbau sowie Miete Prepayment-Zähler, usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung zu stellen.
- 18.6 Die geltenden Inkassogebühren werden auf der Homepage der EAW publiziert.
- 18.7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 18.8 Beanstandungen zur Strommessung oder zur Rechnungsstellung sind vom Kunden innerhalb der Zahlungsfrist der Finanzstelle der EAW zu melden. Bestrittene Rechnungen gegenüber der EAW dürfen nicht mit deren Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.
- 18.9 Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer sowie bei Miet- und Pachtverhältnissen der Eigentümer und Mieter bzw. Pächter solidarisch.
- 18.10 Sämtliche Eigentümer des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch haften für die Ausstände solidarisch.

VIII. DATENSCHUTZ

19 Datenschutz

- 19.1 Die EAW wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Vertragsbeziehungen mit ihren Kunden erhobenen oder zugänglich gemachten Daten (z. B. Adressdaten, Rechnungsdaten, Messdaten usw.) zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung der Vertragsbeziehung notwendig ist und insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen erforderlich ist.
- 19.2 Die EAW wird die erhobenen Daten an Dritte (z. B. Verteilnetzbetreiber, Stromlieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weitergeben, wie dies zur ordnungsgemässen, technischen und kommerziellen Abwicklung der Vertragsbeziehung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) sowie unter Beachtung

allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing).

- 19.3 Die EAW setzt intelligente Messsysteme ein. Diese Systeme liefern eine detaillierte Auswertung des Strombezugs pro Kunde in verschiedenen Intervallen (Lastprofile). Sie ermöglichen zudem die Fernauslesung, ohne dass ein Mitarbeiter der EAW physisch vor Ort sein muss. Die Übertragung der Daten erfolgt verschlüsselt. Die EAW speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen auf diese Leistungen bezogenen Angeboten.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20 Übergangsbestimmungen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

21 Neue Anlagen

Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

22 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Streitigkeiten werden durch die in der Sache zuständigen Gerichte erledigt. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz der EAW.

23 Inkrafttreten

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden einer Teilrevision unterzogen und treten mit Beschluss der Verwaltung vom 20. August 2019 per 1. November 2019 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Genossenschaft Elektra Äusseres Wasseramt EAW



Der Präsident
Urs Stuber



Die Sekretärin
Regula Frey

Anhang 1

Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität

